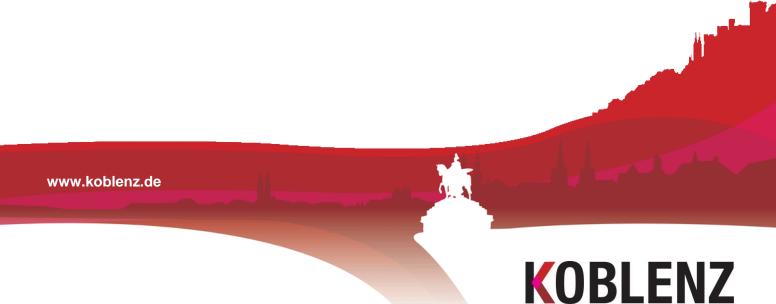
LÄRMAKTIONSPLAN DER STUFE 3 FÜR DIE STADT KOBLENZ

August 2018



Stadt Koblenz

Lärmaktionsplan der Stufe 3 für die Stadt Koblenz

August 2018

Herausgeber

Stadtverwaltung Koblenz

Umweltamt

Bahnhofstraße 47

56068 Koblenz

Die Stadtverwaltung Koblenz informiert darüber, dass die Lärmaktionsplanung Stufe 3 **inhaltlich** gegenüber der Lärmaktionsplanung Stufe 2 **keine Änderungen enthält** und das aus folgenden Gründen:

- 1) Die Lärmaktionsplanung Stufe 2 wurde im Dezember 2016 beschlossen. In der Regel werden die Planungen alle 5 Jahre oder bei einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Hauptemittenten überarbeitet. Allerdings macht das Bundesimmissionsschutzgesetz auch Angaben zum Zeitpunkt der Aktionsplanung Stufe 2. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz folgt hierbei der entsprechenden EU-Richtlinie zum Umgebungslärm. Wenn man ab dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt der Erstellung der Lärmaktionsplanung Stufe 2 (in 2013) 5 Jahre in die Zukunft rechnet, wäre der Abgabezeitpunkt für die Lärmaktionsplanung Stufe 3 im Juli dieses Jahres gewesen.
 Die EU Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik im Oktober 2016 eingeleitet, da sehr viele Kommunen die Lärmaktionsplanung noch nicht gemeldet hatten. Koblenz ist aktuell, aufgrund der Meldung der Stufe 2 im
 - im Oktober 2016 eingeleitet, da sehr viele Kommunen die Lärmaktionsplanung noch nicht gemeldet hatten. Koblenz ist aktuell, aufgrund der Meldung der Stufe 2 im Januar 2017, nicht vom Vertragsverletzungsverfahren betroffen. Aber es besteht die Gefahr, dass Koblenz in Bezug auf die Stufe 3 wieder aufgenommen wird, wenn diese nicht fristgerecht veröffentlicht wird. Die EU klagt bei dem Verfahren ausschließlich die formelle Verpflichtung der Datenabgabe ein, die inhaltliche Umsetzung wird bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt.
- 2) Fachlich und inhaltlich macht es zum jetzigen Zeitpunkt aber noch keinen Sinn, die Lärmaktionsplanung bereits zu überarbeiten. Die Stufe 2 muss zunächst umgesetzt werden, bevor eine neue Planung aufgestellt wird.
- 3) Außerdem macht eine Überprüfung der Planung und ggf. eine Neuplanung insbesondere dann Sinn, wenn sich eine erhebliche Änderung bei den Hauptemittenten des Lärms ergibt. Die Hauptlärmemittenten in Koblenz sind der Schienen- und Straßenverkehr. In Bezug auf den Schienenlärm kann die Stadtverwaltung nicht viel ändern, hier sind das Eisenbahnbundesamt (EBA) und die Deutsche Bahn in der Pflicht. Lärmschutzmaßnahmen sollen aber laut Bahn und EBA auch in Koblenz durchgeführt werden (s.u.). Allerdings kann die Stadtverwaltung auf den Straßenverkehrslärm Einfluss nehmen. Hier steht erst dann eine erhebliche Änderung an, wenn die Nordtangente für den Verkehr freigegeben wird. Dann werden sich Verkehrsströme verlagern und sich somit die Lärmemissionen der Fahrzeuge, welche als Lärmimmissionen auf die Einwohner einwirken, verändert. Dann macht es Sinn, die Lärmaktionsplanung inhaltlich zu verändern, das wird voraussichtlich in zwei bis drei Jahren passieren.
- 4) Eine fachlich und inhaltlich nicht sinnvolle Überarbeitung der Lärmaktionsplanung kostet die Stadt relativ viel Geld, welches gespart werden könnte. Die Finanzlage der Stadt ist bekannt und daher möchte die Verwaltung verhindern, unnötig Geld auszugeben.

Insofern wird die Stadtverwaltung die Lärmaktionsplanung Stufe 2 als Lärmaktionsplanung Stufe 3 an die EU melden um ein Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern.

Dennoch hat sich die Verwaltung auch darüber geeinigt, dass – vorbehaltlich der finanziellen Mittel und der jeweiligen Ratsentscheidung – über den Lärmaktionsplan hinaus folgende 4 Maßnahmen zum Lärmschutz geprüft werden sollen:

- Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen eines passiven Lärmschutzes: Im Rahmen des wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel der Stadt Koblenz kann es in Bereichen, in denen aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich bzw. nicht umsetzbar sind, sinnvoll sein, passiven Lärmschutz zu fördern. Dieses Themenfeld soll näher untersucht werden.
- 2. Einsatz von alternativen Antriebstechnologien im Rahmen des ÖPNV: Die Stadt Koblenz hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten Zugriff auf die Vorgaben für die Organisation und Durchführung des ÖPNV. Insoweit wird angestrebt, dass zukünftig der Fokus auf den Einsatz von Elektrobussen und ggfls. weiteren alternativen Antriebstechnologien gelegt wird. Dies hat sowohl auf den Lärmschutz als auch auf die Luftreinhaltung im Stadtgebiet positive Auswirkungen.
- 3. Fahrspurreduzierung in der Trierer Straße: In der Trierer Straße wird derzeit eine zweispurige Verkehrsführung erprobt. Ziel ist es, die Straße verkehrlich zu beruhigen und letztlich auch Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Spurenreduzierung mit Blick auf die Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs vertretbar ist. Der Versuch der Fahrstreifenreduktion in der Trierer Straße läuft seit 23.07.2018 und wird zunächst auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Sollte es während des Feldversuchs zu vermehrten Rückstaus oder Beschwerden kommen, wird geprüft, ob der Versuch beendet wird. Das Projekt wird von einem Ingenieurbüro begleitet, welches auch die Verkehrsbelastung vor Beginn des Versuchs ermittelt hat. Eine weitere Ermittlung der Belastung wird begleitend durchgeführt. Neben der Trierer Straße werden dabei auch Nebenstraßen auf Verlagerungseffekte überprüft. Positive Effekte sind bisher die Vergrößerung des Abstandes zwischen Emittenten des Verkehrslärms und der Bebauung sowie eine Geschwindigkeitsreduktion. Sollte der Versuch erfolgreich verlaufen, könnte nach Inbetriebnahme der Nordtangente und einer gewissen Eingewöhnungszeit ca. ab 2020 die Trierer Straße neu geplant werden. Denkbar wären aufgrund der Reduktion der Fahrstreifen ein großzügig ausgebauter Radweg und/oder Grünflächen in vermehrtem Umfang.
- 4. Maßnahmen der Deutschen Bahn zur Bahnlärmreduzierung:
 Die von der Deutschen Bahn geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden am
 06.09.2018 in Bingen u.a. der Stadt Koblenz vorgestellt. Ziel ist es, die Stadt
 ausführlich über die geplanten Lärmschutzmaßnahmen zu unterrichten, bevor das
 Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt eingeleitet wird. Hierbei sollen
 auch Lösungen gefunden werden, die Anwohner über die Umsetzung der
 Maßnahmen bestmöglich zu informieren und einzubinden.